



## Aus der Geschichte des alten Amtes Angermund

Theo Volmert

Das Amt Angerland setzt eine sehr alte Tradition fort, nämlich die des Bergischen Amtes Angermund. Dieses Amt wies eine fünfhundertjährige Geschichte auf, als Napoleon es 1806 auflöste. Der französischen Herrschaft mit ihrer radikalen Verwaltungsreform folgte nach den Vorstadien der provisorischen Verwaltung 1816 die preußische Neuordnung. Angermund blieb bis 1929 Sitz einer gleichnamigen Bürgermeisterei. In der neuen Bürgermeisterei Ratingen-Land, später Angerland, lag der Verwaltungssitz zuerst in Ratingen, dann in Lintorf. Alle Gemeinden des heutigen Amtes Angerland gehörten einmal zum mittelalterlichen Amt Angermund, so dass es wohl gerechtfertigt ist, die Geschichte beider Ämter miteinander zu verbinden.

### Philipp von Heinsberg kauft das Castrum an der Anger

Wer sich für die Geschichte des alten Amtes Angermund interessiert, wird wohl zuerst fragen, warum gerade Angermund mit seiner Kellnerei zum Mittelpunkt eines so bedeutenden Amtes werden konnte. Keine auffallend günstige Lage empfahl Angermund als Zentrale des Amtes. Weder eine große Wasserstraße noch eine wichtige Handels- oder Verkehrsstraße führten an der Burg vorbei.

Tatsächlich trat Angermund ziemlich überraschend in das Rampenlicht der bergischen Geschichte. Das war zwischen 1167 und 1191, als der Kölner Erzbischof Philipp I. von Heinsberg gegen einen bemerkenswert geringen Preis die Allodialherrschaft (allodium de Angermonde) erwarb.

Wir wissen von diesem Kauf nur durch eine recht dürftige Notiz im Verzeichnis der Gütererwerbungen des Kölner Erzbischofs, der ja nicht nur als kirchlicher Würdenträger eine große Rolle spielte. Philipp, der sich in allen Welt- und Kriegsgeschäften gut auskannte, leistete der kaiserlichen Politik zeitweise wertvolle Dienste. Daneben betrieb er eine umfassende eigene Territorialpolitik. Auf besonderen Wunsch des Kaisers Friedrich Barbarossa war er zum Reichskanzler gewählt worden. Nach dem Sturz Heinrichs des Löwen war der Kurköln der mächtigste Reichsfürst. Seiner zahlreichen Dienstmanschaft verlieh er das bekannte Kölner Dienstmännerrecht. Auf dem Mainzer Pfingstfest 1184 demonstrierte Philipp mit einem Gefolge von 1700 Rittern höchst auffällig seine Macht.

Auch der Erwerb des Castrum Angermund diente Philipp von Heinsberg dazu, seine Territorialmacht zu vergrößern und das Kölner Erzstift möglichst unabhängig auch von der kaiserlichen Gewalt zu machen. Philipp kaufte zusammen, was eben zu kaufen war. In der Rheinprovinz erwarb er allein 24 Burgen und noch viele andere Besitzungen, die er freilich zum großen Teil wieder als Lehen vergab, so dass von den rheinischen Burgen schließlich nur noch Altenahr zur Kurköln gehörte. Im Ganzen verwendete er 40.700 Mark Silber für seine Erwerbungen. Das war eine respektable Summe (nach heutigem Geld vielleicht zehn Millionen Mark), zu viel selbst für den Kanzler des Reiches, so dass er ordentlich in Schulden geriet. Aber der Kaiser half ihm, indem er die verpfändeten Höfe auslöste. Philipp I., als Erzbischof und Kanzler Nachfolger des berühmten Reinhold von Dassel, starb als getreuer Palladin des Kaisers Heinrich VI. 1191 vor Neapel, das von den Deutschen belagert wurde.

Wir sehen, mit Philipp I. von Heinsberg fällt ein wenig Glanz der Hohenstaufenzeit auf das Angermunder Castrum, von dessen Größe und Aussehen wir uns keine Vorstellung machen können. Die 40 Mark, die Philipp dafür bezahlte, lassen unserer Phantasie keinen großen Spielraum. Immerhin, Angermund lag nun im Wirkungsfeld der Kurköln Politik. Das Angerschloss konnte aus seinem Dornröschenschlaf erwachen.



### Erzbischof Engelbert residiert in der Kellnerei

Angermund war nach dem Verzeichnis der Gütererwerbungen des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg ein Allod. Unter Allod (lt. allodium) versteht man Eigentum an Grund und Boden im Gegensatz zu Feod, dem Eigentum an fahrender Habe. In der Zeit der Lehns- und Grundherrschaft bedeutet Allod ein vom Lehnsverband freies Eigentum (Allodialgut).

Die Besitzer des alten Angermunder Castrum waren also freie Herren. Seit welcher Zeit nun in Angermund an der Anger Edelherren ansässig waren, lässt sich nicht feststellen. Karl Heck, der eine Geschichte Angermunds geschrieben hat, sagt: „Die erste hier ansässige Edelfamilie ... hat unzweifelhaft den Hof schon im 8. Jahrhundert gehabt.“ Aber diese Behauptung bleibt, da genaue Quellenbelege fehlen, unbewiesen. Dass freilich lange Zeit vor der Errichtung der heutigen Kellnerei bereits ein befestigter Hof an der Anger angelegt worden war, ist sehr wahrscheinlich. Manche Umstände deuten darauf hin, nicht zuletzt der Name Angermund selbst. Das Wort Mund bedeutet hier nicht Mündung, sondern Hand, Schutz; ahd. munt, lt. manus; vgl. Vormund, Mündel, Siegmund (durch Sieg schützend); Morgenstund hat Gold in Mund (in der Hand). Angermund heißt also so viel wie Angerschutz, Angerburg.

Als Philipp I. von Heinsberg das Castrum erwarb, war die Machtstellung Kurkölns am Niederrhein fast unbestritten. Sein ausgedehnter Güterbesitz bildete jedoch kein geschlossenes Ganzes. Um eine größere Einheit ihres Territoriums zu erreichen, waren die Erzbischöfe bemüht, möglichst viele freie Besitzungen (Allodien) zu kaufen. Die Edelherren ihres Gebietes sollten, damit belehnt, als Vasallen dem Lehnsverband des Erzstiftes eingefügt werden. Den Kurkölnern musste daher jede Machtentfaltung des Kaisers am Niederrhein unbequem sein. Die Hohenstaufen besaßen damals hier als einzige Stützpunkte Kaiserswerth und Duisburg. 1172 wurde Kaiserswerth durch Friedrich Barbarossa freie Reichsstadt, der Rheinzoll dorthin verlegt und wohl mit voller Absicht auf den Fundamenten der alten Königspfalz ein mächtiges Schloss errichtet. Die Insel hieß nun nicht mehr insula st. Suidberti, sondern insula Caesaris, und die Inschrift aus dem Jahre 1184 auf der Ruine des Schlosses verrät uns noch heute den Willen und die politische Absicht des Kaisers:

Hoc decus impeiio Caesar Fredericus adauxit,  
Iustitiam stabilire volens, et ut undique pax sit.

Mich hat zur Zierde des Reiches Friedrich der Kaiser errichtet,  
Damit herrschte das Recht, und Friede überall walte.

Diese Inschrift war mehr als eine lateinische Stilübung. Sie war als Warnung nicht zuletzt für die Kurkölnler gedacht. Trotz des schönen Spruches misstrauten die Kölner wiederum dem Kaiser. Darum ist es verständlich, dass Philipp I. von Heinsberg durch seine Ankäufe nicht nur sein Territorium zu vergrößern und auszubauen versuchte. Er versuchte, der kaiserlichen Machtentfaltung am Niederrhein entgegenzuwirken.

Außer Angermund erwarb er noch die Allodien Ottos von Heltorf und Heinrichs und Sygewizens von Ratingen. Diese „Stützpunkte“ konnten die Machtstellung von Kaiserswerth einschränken, während durch den Ankauf der Allodialgüter Arnold Steckes zu Holten, Theoderichs von Broich und Heinrichs von Mülheim das kaiserliche Duisburg isoliert wurde.

Der politische Einfluss, den die Kölner Erzbischöfe im Bereich unserer Heimat ausübten, sollte nicht von langer Dauer sein. Es waren aber nicht die Kaiser, die ihn zurückdrängten, sondern die reichen und mächtigen Grafen von Berg. Ihren Bestrebungen wirkte zuerst die Territorialpolitik Philipps entgegen. Aber Philipp hatte durch seine großen Geldaufwendungen die finanziellen Kräfte des Erzstiftes erschöpft. Manche seiner Erwerbungen ging wieder verloren. Die Grafen von Berg konnten dann ihre politischen Pläne besonders erfolgreich durchsetzen, als nach dem Tode Philipps Mitglieder ihres Hauses Erzbischöfe von Köln wurden. Einer dieser Erzbischöfe war Engelbert I., der Sohn des Grafen von Berg. Dieser bedeutende Mann, heute als Heiliger und Märtyrer verehrt, nimmt im Angermunder Schloss Wohnung. In Angermund stellte er 1222 Wipperfürth das Stadtrecht aus und genehmigte im selben Jahr, dass die Stadt Neuss gegen eine jährliche Abgabe von 40 Reichstalern von allen Steuern



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

des Stiftes frei sein solle. Engelbert hatte die Burg Angermund samt dem übrigen Bergischen Land für seinen Bruder Adolf von Berg verwaltet. Adolf von Berg starb als Kreuzfahrer in Damiette. Der Einfluss Engelberts erstreckte sich nicht nur auf das Erzstift und die Grafschaft Berg. Seine Tüchtigkeit und seine hohe kirchliche Stellung bewegten Friedrich II., ihn zum Reichsverweser und Vormund des jungen Königs Heinrich zu bestellen. Während der Regentschaft Engelberts genoss Deutschland Jahre des Friedens und der Ordnung. Da wurde er aus Rachsucht von seinem Neffen, dem Grafen Friedrich von Altena-Isenburg, im Hohlweg am Gevelsberg zwischen Hagen und Schwelm ermordet (am 7. November 1225). Die Leiche des Erzbischofs bestattete der Kardinallegat im Beisein einer unzähligen Volksmenge im Dom zu Köln. Walter von der Vogelweide widmete dem Ermordeten eine ergreifende Totenklage. Der Mörder wurde später ergriffen und in Köln aufs Rad geflochten. Seine Burgen wurden zerstört.

Mit dem Tode Engelberts wich Friede und Ordnung aus dem Reich. Weder sein Nachfolger, der Reichsverweser Ludwig von Bayern, noch der König Heinrich, konnten den beginnenden Verfall Deutschlands aufhalten.

Dass die Kellnerei zeitweise die Residenz des Kirchenfürsten und Staatsmannes Engelbert von Berg war, macht sie allein schon zu einer geschichtlich denkwürdigen Stätte, um die manche Stadt Angermund beneiden könnte.



Angermund

### Heimatgeschichte greift in die Weltpolitik

Im selben Jahr, als Erzbischof und Reichsverweser Engelbert in Angermund residierte, krönte er am 8. Mai 1222 in Aachen in Gegenwart vieler Fürsten den jungen König Heinrich, den Sohn Kaiser Friedrichs II., zum König. Engelbert gehört wie Reinhold von Dassel und Konrad von Hochstaden zu den kölnischen Erzbischöfen, die „Reichspolitik im hohen Stil“ (Cardauns) getrieben haben. Zum Beweis für das Ansehen des Kölner Erzbischofs in Deutschland sei noch einmal Walter von der Vogelweide zitiert, der ihn rühmt als „fürsten meister, getriuer küniges pflegaere“, der „dem riche wol gedienet“ habe. Auch das Lob seines Biographen Cäsarius von Heisterbach, der ihn als Hort der Schwachen und Schirmer des Landes feiert, ist nicht unverdient. Engelbert hat zu keiner Zeit die Interessen der Kirche im Allgemeinen und die des Erzstiftes Kölns vernachlässigt, aber er hat auch der kaiserlichen Politik



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

hervorragende Dienste geleistet. Seine Ermordung, hat man gesagt, war geradezu ein Verhängnis für Deutschland. Die Motive, die den Mörder zu seinem Verbrechen veranlassten, sind durch Begebenheiten aus dem Bereich unserer Heimatgeschichte zu erklären.

Wie die anderen Klöster und Stifter hatte auch das Stift Essen einen Schutzherrn, einen Vogt. Das war zur Zeit Engelberts Graf Friedrich von Isenburg, der Neffe des Erzbischofs. Ursprünglich war der Kirchenvogt (lt. advocatus ecclesiae) nichts anders als der Vertreter und Beistand von Kirchen und Klöstern in weltlichen Rechtsstreitigkeiten. Später bildete sich eine ständige, ja erbliche Schirmvogtei aus, und die Vögte maßen sich immer mehr Rechte an. Sie wollten nicht mehr die Beschützer, sondern die eigentlichen Herren der Kirchen und Klöster sein. Wie der Kirchenstaat aber ohne den kaiserlichen Vogt auszukommen versuchte, so empfanden auch die Kirchen und Klöster die erblichen Vogteien der Fürsten und Grafen als überlebt und lästig. Auch Engelbert war ein entschiedener Gegner der Laienvogtei, zumal päpstliche Erlasse ihn aufgefordert hatten, in seiner Kirchenprovinz die Macht der Vögte möglichst einzuschränken. Es ist bekannt, dass Engelbert mehrere Stifter von der Vogteigewalt befreit hatte, über den Grafen von Isenburg, der die Privilegien der Essener Abtei sehr wenig respektierte, beschwerte sich die Äbtissin beim Papst, beim Kaiser und auch bei Engelbert. Dem Erzbischof gelang es jedoch nicht, seinen Neffen zu bewegen, auf seine unberechtigten Forderungen zu verzichten. Allerdings hätte der Isenburger allein wohl nicht gewagt, den Erzbischof und Reichsverweser zu ermorden, wenn er nicht geglaubt hätte, als Gesinnungsgenossen aus dem westfälischen und niederrheinischen Adel mächtige Freunde hinter sich zu haben. Die Grafen von Kleve, Tecklenburg, Arnsberg, die Edlen von der Lippe und von Heinsberg, ferner der Herzog von Limburg und sein Sohn, der Schwager des Isenburgers, fühlten sich von Engelbert gedemütigt oder doch in ihren Rechtsansprüchen zurückgesetzt. Des Mörders Bruder, Bischof von Münster, vermochte sich kaum vom Verdacht der Mittäterschaft zu reinigen. Wie dem auch sei, der Streit des Essener Stiftes war in seinen Auswirkungen schließlich ein Ereignis von nationaler Bedeutung geworden.

Friedrich von Isenburg war übrigens auch Vogt der Abtei Werden, die ja im Mittelalter im Angerland manche Besitzungen (Prekarie) besaß. Engelbert war selbst während der Amtszeit des Abtes Heribert von Berg Zögling der damals berühmten Werdener Klosterschule. Die Vogtei über Essen und Werden kam nach der Ermordung Engelberts in die Hand der Kölner. Welche Gründe Engelbert veranlasst hatten, im Jahre 1222 in Angermund zu residieren, wissen wir nicht. Vielleicht wollte er durch seine Anwesenheit die strategisch wichtige Lage Angermunds gegenüber Duisburg und Kaiserswerth betonen. Engelbert ließ das Castrum Angermund mit einem Turm versehen. Auf der späteren Zeichnung von Mercator sieht man, wie der Turm die ganze „Freiheit“ Angermund beherrscht.

Die unteren Schlossmauern waren vier, die Turmmauern fünf Fuß dick; die Haupttreppe sechs Fuß breit. Im Turm befanden sich Räume für die Gefangenen und eine Folterkammer. Ein großer Speicher war für die Aufbewahrung der Renten und Zehnten bestimmt. Viele Zimmer dienten als Wohnung für die Edelleute und Fürsten, zum Teil auch als Arbeitsräume der Beamten und für die Rentei. Nur ein Mann von der Bedeutung und der Macht des Erzbischofs und Reichsverwesers Engelbert, hat man behauptet, konnte es wagen, den Bau eines solchen bollwerkartigen Schlosses durchzuführen.

Nach dem Tode Engelberts kam das Schloss Angermund an den Herzog Heinrich von Brabant, den Landgrafen von Thüringen. Der Herzog war ein Schwiegersohn des beim Kreuzzug vor Damiette gefallenen Bruders von Engelbert. Herzog Heinrich starb 1246. Seine Gemahlin Irmgard schloss im Jahre 1247 mit ihrem Sohn Adolf von Berg einen Vergleich. Adolf erhielt Bensberg und Windeck, Irmgard Burg an der Wupper und Angermund als kölnisches Lehen. Die Teilung vermittelte Konrad von Hochstaden, der 1248 den Grundstein legte zu dem jetzigen Kölner Dom. Unter Konrad von Hochstaden war Albertus Magnus nach Köln gekommen, dem sich 1245 der junge Thomas von Aquin angeschlossen hatte. Angermund blieb damals Lehen des Erzbischofs Konrad, der 1261 starb. Irmgard gehörte auch die Schutzherrschaft über Duisburg. Durch ihren Amtmann Reiner von Landsberg ließ sie von Angermund aus ihre Duisburger Angelegenheiten ordnen.

Eine erhebliche Erweiterung des zur Burg Angermund gehörigen Grundbesitzes erfolgte durch Adolf von Berg, dem nach dem Tode seiner Mutter Angermund zugefallen war. Er erwarb u. a. von seinem Freund, dem reichen Ritter Gerhard Etne zu Heltorf, für 2.000 Mark ein Stück Land zwischen Heltorf und Duisburg, so dass des Grafen





## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

Besitzungen bis an die Mauern von Duisburg reichten. Dieser Graf Adolf erhob 1276 Ratingen zur Stadt. Politische und militärische Gründe waren es, die ihn dazu bewogen. Ratingen galt ihm als ein wichtiger Stützpunkt seiner Territorialherrschaft, deren Gegner die Kölner Erzbischöfe waren. Die Lage der neuen Stadt war in strategischer Hinsicht günstiger als die Burg Angermund, die als kölnisches Lehen für ihn ohnehin unsicherer Besitz war. Durch Ratingen beherrschte er die Verbindungsstraße zwischen Kaiserswerth und Essen, den beiden Stützpunkten seines Rivalen, des Erzstiftes Köln. Die Niederlage übrigens des Erzbischofs Siegfried von Westerbürg in der Schlacht bei Worringen 1288 hatte weittragende Folgen. Kölns Vormachtstellung am Niederrhein war erschüttert. Die Territorien hatten nun die Möglichkeit, sich zu entfalten.

### Die Angermunder Burg wird Verwaltungssitz des Amtes

#### Die acht alten Ämter des Bergischen Landes

Noch im 14. Jahrhundert bezogen sich die Eigentumsrechte des Kölner Erzstiftes sowohl auf das castrum als auf den districtus Angermund. Die bergischen Grafen erkannten zuerst nur Kölns Lehnshoheit auf das castrum an, bis sie schließlich auch dieses Lehnverhältnis nicht mehr anerkannten. Noch Graf Adolf VI. hatte 1327 die Genehmigung des Erzbischofes eingeholt, als er seiner Gattin Schloss Angermund als Witwensitz aussetzte. Seitdem aber mit Gerhard I. (1348—1360) das Haus Jülich in Berg zur Herrschaft gekommen war, wurde das kölnische Lehnverhältnis völlig ignoriert, und Schloss Angermund galt fortan als Bergische Domäne. So lehnte Graf Gerhard es ab, von seinem Oheim, dem Erzbischof Walram (der 1346 in Bonn Karl IV. zum deutsch-römischen Kaiser krönte), die kölnische Lehen zu empfangen. Er widersetzte sich auch der Exekution der Mandate des kölnischen Offizials in seinem Land. Walram starb 1349 in Paris, bevor die Angelegenheit entschieden war. Auch sein

Nachfolger Wilhelm von Gennep, der in Avignon durch Papst Clemens VI. zum Erzbischof ernannt und konsekriert wurde, vermochte nicht, eine Klärung der Machtfrage herbeizuführen. Damals ging übrigens auch den Kölnern Kaiserswerth verloren. Noch einmal schloss Gerhard II. einen Erbvertrag zugunsten Kölns; das Herzogtum Berg mit Angermund sollte an das Erzstift fallen, wenn er kinderlos bliebe. Am 17. März 1451 fand dann auf dem Marktplatz in Ratingen eine „Eventual-Huldigung“ statt. Der Erzbischof Dietrich II. und der Herzog waren beide mit zahlreichem Gefolge erschienen. Auch der Angermunder Amtmann, der reiche und wohlthätige Adolf von Quade fehlte nicht. Als der Herzog den Erbvertrag verlesen hatte, nahm Graf Gumpert von Neuenahr, Erbvogt von Köln, den Treueid ab. Der Erzbischof und die Vertreter des Domkapitels warfen dann den erfreuten Ratinger Bürgern in freigebiger Weise Münzen zu. Der Erzbischof erklärte sich bereit, die Privilegien der Stadt zu bestätigen.

Aber der Erbvertrag verlor seine Gültigkeit, als dem Herzog wider Erwarten doch noch ein Sohn geboren wurde. Erzbischof Ruprecht, derselbe, der Karl den Kühnen ins Land rief, verzichtete 1469 endgültig auf seine Ansprüche. Die Burg Angermund konnte jetzt vollends zum Verwaltungsmittelpunkt des Amtes werden.

Bereits Gerhard I. hatte die Grafschaft Berg in Ämter eingeteilt. Es waren die alten acht Hauptämter des Bergischen Landes, wie sie in einer Verschreibungsurkunde des Jahres 1363 aufgezählt werden:

1. **Angermund** mit den Hauptgerichtsorten Kreuzberg, Mülheim a. d. Ruhr und Homberg.
2. **Monheim** mit Hitdorf, Rheindorf, Bilk.
3. **Mettmann** mit Gerresheim und Erkrath.
4. **Solingen** mit Wald, Sonnborn, Düsseldorf, Schöller, Hilden.
5. **Miselohe** mit Opladen, Leichlingen, Burscheid, Witzhelden, Schlebusch.
6. **Bornefeld** mit Düren, Wermelskirchen, Lüttringhausen und das Kirchspiel Hückeswagen.
7. **Bensberg** mit Odenthal, Paffrath, Stammheim, Portz, Vollberg, Lülsdorf, Mondorf und Bergheim.
8. **Steinbach** mit Wipperfeld, Kürten, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen und dem Kirchspiel Wipperfürth.



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

Im Laufe der Zeit stieg die Zahl der Ämter, entweder durch Neuaufteilung der alten Ämter oder durch neue Erwerbungen. Nach einer im Jahre 1555 aufgestellten Übersicht besaß das Herzogtum Berg damals 18 Verwaltungsbezirke (Ämter oder Vogteien), vier Hauptstädte: Lennep, Ratingen, Düsseldorf, Wipperfürth, die allein mit den adeligen Besitzern der freien Güter (Rittergüter) den Landtag beschickten; sechs weitere Städte, Blankenberg, Rade, Solingen, Grefrath, Mettmann, Gerresheim; sechs Freiheiten: Monheim und Erkrath mit Stadtrecht, Hückeswagen, Burg, Beyenburg und Angermund mit Landrecht, dazu 288 Landgemeinden, die unter 78 Gerichte verteilt waren.

### Die Ausdehnung des Amtes Angermund



Bereits in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt uns das Amt Angermund als ein scharf umgrenzter Verwaltungsbezirk entgegen. Ein Rentenregister aus dem Jahr 1364 belehrt uns über die Ausdehnung des Amtes. Es umfasste die Bezirke des Hauptgerichtes Kreuzberg und der Landgerichte „In der Brüggen“, Mülheim, Homberg. Diese Gerichtsbezirke sind damals nicht erst eingerichtet worden; sie erweisen sich zum Teil als frühere germanische Volks- oder Honschaftsgerichte. Das bedeutendste war wohl das Gericht zu Kreuzberg bei Kaiserswerth. Zum Kreuzberger Gericht gehörten folgende Dörfer und Honschaften: Rath, Lohausen, Stockum, Kalkum mit Zeppenheim, Einbrungen, Wittlaer, Bockum, Rheinheim, Serm, Mündelheim und Huckingen. In diesem Bezirk lagen außer Kreuzberg die Pfarreien Kalkum, Wittlaer und Mündelheim, ferner die Filiale von Mündelheim: Huckingen.

Die einzelnen Höfe besaßen ein besonderes Gericht. Die Hofleute bildeten eine Vereinigung, die anfangs nur zum Zwecke der Zinsabgabe sich zusammenfand. Der Hofsherr war der Richter. Zwei Beisitzer und ein Hofesbote gehörten zum Hofgericht. Das Kreuzberger Gericht zählte fünf Hofgerichte: Niederrath vor dem Aap; Kalkum, dem



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

Besitzer des Hauses Kalkum zuständig, dem es vom Stift Gandersheim wegen seiner Kalkumer Besitzungen übertragen worden war; das Hofgericht der Herren von St. Gereon zu Bockum; das Gericht der Äbtissin zu Gerresheim in Rheinheim; das Hofgericht des Kapitels von Kaiserswerth (der Fronhof zu Kaiserswerth). Ferner lagen im Gericht Kreuzberg 12 Adelsgüter; Angerort, Winkelhausen, Rimberg, Bockum, Kesselsberg, Kalkum, Lohausen, Leuchtmar, Burg zum Hain, Heiligendonck und Volkardey.

Von den zum jetzigen Amt Angerland gehörigen Honschaften zählte Kalkum 7, Zeppenheim 3, Bockum 1 freie Höfe. Im Gericht Kreuzberg lagen sieben Mühlen: 3 an der Anger, nämlich die Sandmühle derer von Winkelhausen, die den Mahlzwang über die Honschaften Huckingen, Mündelheim, Serp und Rheinheim besaß, die Stockmühle, an der Spicken gelegen, die Mühle zu Medefurt. Folgende Mühlen lagen an der Schwarzbach: die Hasselmühle, die Mühle zu Kalkum und zwei Mühlen zu Einbrungen.

Zum Landgericht in der Brüggen bei Ratingen gehörten die Honschaften Lintorf, Eggerscheidt, Bracht, Schwarzbach und Eckamp, ferner die zwei adeligen Häuser „Haus zum Haus“ und „Gräfenstein“.

Die Honschaft zu Lintorf zählte zwei Höfe, Eggerscheidt drei, Bracht zwei, Schwarzbach drei. Eckamp hieß die freie Honschaft, da sie von den meisten Diensten befreit war.

An Mühlen zählte das Gericht die „Mühle zum Haus“ mit dem Mahlzwang über die Honschaft Rath, die Mühle in der Auen, die Mühle zu Lintorf mit dem Mahlzwang von Lintorf und der halben Honschaft Breitscheid, die Stockmannsmühle, die Hasseler Mühle von Eckamp, zwei Mühlen in Schwarzbach, eine Loh- und eine Ölmühle. Einige Schleifmühlen zum Scherenschleifen lagen an der Anger. Das Landgericht Mülheim war dem Herrn zu Broich verpfändet; der Herzog hatte also dort keine Gefälle zu erheben.

Das Landgericht Homberg umfasste das Dorf Homberg, die Honschaften Meiersberg, Hösel, Bellscheidt, Hasselbeck, Laubeck, Hetterscheidt, Velbert, Flandersbach, Krewinkel, Tüschen, Isenbügel und Rützkausen. Der Gerichtsbezirk erstreckte sich durch die Laupendahler Mark nach Öfte und zum Amt Werden bis an die Herrlichkeit Hardenberg, dann bis zum Amt Mettmann und zum Gericht in der Brüggen. In seinem Bezirk lagen die zwei Pfarreien Homberg und Velbert, ferner die Kapelle auf dem Heiligenwege (Heiligenhaus). Das Gericht hatte fünf Hofgerichte. In der Honschaft Homberg lagen fünf, in Hösel zwei, in Meiersberg fünf freie Höfe. In den Honschaften saßen Hintersassen (Lehnsleute) des Abtes von Werden. Zum Gerichtsbezirk gehörten fünf Mühlen: die Mühle zu Schwarzbach mit Mahlzwang über Meiersberg, Steinbeck und Schwarzbach, die Mühle zum Gevershaus mit dem Mahlzwang über die Honschaften Bracht, Bellscheidt und Krumbach, die Mühle zur Loopen, die Mühle zu Flandersbach und zum Hofe. Dazu werden noch die Mühlen zur Anger, zu Hetterscheidt und das „Mühlchen“ zu Flandersbach erwähnt.

Zum Kreuzberger Gericht hatte ursprünglich auch Düsseldorf gehört. Nach der Stadterhebung 1288 schied Düsseldorf aus dem Gericht aus. Auch Ratingen erhielt durch seine Stadterhebung ein eigenes Gericht, es gehörte aber noch zum Amt Angermund, obschon die Befugnisse des Angermunder Amtmannes gegenüber der Stadt Ratingen Einschränkungen erfuhren.

Das Landgericht zu Mintard war zeitweilig dem Unteramt Landsberg unterstellt. Zu diesem gehörten Mintard, Breitscheid, Selbeck und Laupendahl. Ein weiteres Landgericht befand sich in der Freiheit Angermund-Rahm. Hier finden wir das Hofgericht zu Heltorf. Heltorf war das einzige Edelhaus im Gericht, zu dem drei freie Höfe zählten, ferner eine Kornmühle in Angermund und eine Ölmühle in Rahm.

Der Umfang des Amtes veränderte sich im Laufe der Zeit. Noch 1532 besagt ein Bericht über das Amt Angermund: „Bei dem Amt liegen Broich und Steirhem.“ Styrum wird jedoch später nicht zu den Unterherrschaften gezählt. Gericht und Kirchspiel Mülheim kamen als besonderes Gebiet der Herrschaft Broich zu einer selbständigen Stellung; denn noch vor Verpfändung des Gerichts Mülheim an Kleve (1397) wird ein besonderer Amtmann von Mülheim erwähnt.

Auch Düsseldorf bildet später ein Amt, dem die südlichen Teile des einstigen Angermunder Bezirkes angeschlossen wurden. Seit dem 16. Jahrhundert war der zeitweise selbständige Landsberger Amtsbezirk mit dem Angermunder Amt verbunden.



## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

### Verfassung und Verwaltung des Amtes

Die wirtschaftliche und soziale Basis der mittelalterlichen Adelherrschaft ist die Grundherrschaft. Die Rechtsform, in der die Ausstattung mit grundherrlichem Boden erfolgte, war die Prekarie, ein ursprünglich freies Leihverhältnis, das im Laufe der Entwicklung auch auf die Unfreien ausgedehnt wurde. Ursprünglich nur auf Zeit gewährt, wurde die Leihe auch erblich. Form und Ausmaß der Grundherrschaft waren in Deutschland nach Zeiten und Landschaften verschieden. So entwickelte sich auch im Bergischen Territorium eine besondere Art der mittelalterlich feudalen Grundherrschaft mit ihrer Verwaltung und ihrer Rechtsform.

Im 13. Jahrhundert werden wir in unserem heimatlichen Bereich es noch nicht mit einem eigentlichen Amt, sondern nur mit einer „Kellnerei“ zu tun haben. Die Kellnerei diente dazu, die landesherrlichen Gefälle aufzubewahren und zu sichern. Darüber hatte, im Auftrag des Landesherrn, der Kellner zu wachen. Die Amtsbezeichnung Kellner weist ja auf seine ursprüngliche und eigentliche Funktion hin (das Wort ist lateinischer Herkunft — cellarius — und bezeichnet den Vorsteher der cella, der Vorratskammer, später den Verwalter der fürstlichen Güter). Der Kellner erledigte zuerst auch die Aufgaben des Schultheißen, der im Namen des Herzogs die Einkünfte einfordern und den Vorsitz im Gericht führen konnte.

Die Vergrößerung des Burgbezirkes und die immer größer werdenden Einnahmen verschiedenster Art brachten von selbst eine Teilung der Verwaltungsarbeiten mit sich. Wir finden schließlich drei Hauptbeamte, die im Auftrag des Fürsten das Amt leiten: den Amtmann, den Richter, den Kellner.

### Der Amtmann

Er stand, vom Landesherrn auf unbestimmte Zeit ernannt, an der Spitze der Amtsverwaltung. Er war stets ritterbürtigen Geschlechts und seine amtlichen Funktionen waren nach dem Eid des Ritters Adolf Quaede (1451) im wesentlichen folgende:

1. Verwaltung und Beschirmung des Amtsbezirks.
2. Gewährung des Rechtsschutzes an die Untertanen.
3. Wahrung der Einkünfte des Landesherrn.
4. Angabe und Ablieferung der Gerichtsbußen.
5. Übernahme von Schiedsgerichten.
6. Unterstützung der Rentbeamten und Verteidigung aller Untersassen.
7. Führung einer Fehde nicht in eigener Sache, sondern nur für den Landesherrn.
8. Geleitgewährung soweit keine gegenteilige Auffassung des Herzogs vorlag.

Aus späterer Zeit (1690) liegt eine ähnliche Instruktion vor. Der Amtmann nennt sich einmal „Schultheiss“ (scultetus), das andere Mal „Amtmann“ (officiatus, officialis). Die erste Bezeichnung betont mehr die ausgesprochen richterliche Tätigkeit. Später wird nur die Bezeichnung „Amtmann“ gebraucht (gelegentlich „Droste“), weil eben die richterliche Tätigkeit nun von seinem Amt abgezweigt und einem besonderen Beamten, dem „Richter“, übertragen wurde.

### Der Richter

Er hatte die Gerichtsbarkeit im Namen des Landesherrn, der ihn auch ernannte, auszuführen. Auch seine Pflichten waren durch eine besondere Instruktion umschrieben. Danach war er gehalten, „jedem gebühlich Recht und Scheffennurteil gedeihen und widerfahren zu lassen“. Finanzbeamter war er insofern, als er die Steuern und Gerichtsgefälle zu erheben und darüber Rechnung zu legen hatte. Die Zusammensetzung der einzelnen Gerichte





## Verein Lintorfer Heimatfreunde e.V.

war verschieden in der Zahl der Scheffen. Hinzu kam gewöhnlich ein Gerichtsschreiber, der, ebenfalls durch den Landesherrn ernannt, das Protokoll zu führen und die Gerichtsakten zu verwahren und geheimzuhalten hatte, ferner als Exekutivbeamter der Fronbote. Seit dem 16. Jahrhundert traten Prokuratoren als beauftragte Sachwalter der Parteien vor Gericht auf.

### Der Kellner

Er hatte, wir sagten es schon, die landesherrlichen Einkünfte zu verwalten. Wir würden ihn heute Rentmeister nennen. Der Kellner besaß keine richterlichen Befugnisse, war aber, wie Amtmann und Richter, zur Wahrung aller landesherrlichen Interessen verpflichtet. Er erhob die Gefälle, Zinsen, Kurmeden. Die Quote wurde von ihm in Getreide, später in Geld ausgerechnet. über die einzufordernden Beträge und deren Eingang führte er das Rentbuch. Steuern und Gerichtsbeträge fielen nicht unter sein Amt. Der Kellner hatte über den guten Zustand der fürstlichen Weiher, Büsche und Benden zu wachen. Im Gegensatz zu anderen Bergischen Ämtern sind wir über den Umfang aller Einkünfte des Amtes Angermund schon für eine sehr frühe Zeit gut unterrichtet. Es liegen bereits Rentbücher aus dem 14. Jahrhundert vor.

In einigen Fällen war das Amt des Kellners, nach dem in Angermund die Burg benannt war, mit dem des Richters verbunden, namentlich war dies seit 1695 beim Kellner des Amtes Landsberg der Fall.

Weitere Beamte des Amtes waren die Turmknechte, die als Exekutivorgane fungierten, ferner die Kellnerediener, die Amtsboten, Amtsjäger und Wildfänger.

Eine besondere Stellung im Amte nahm nach der Stadterhebung Ratingen ein. Es wurde im Verlauf der Zeit ein besonderes Oberamt für Ratingen gebildet, das nach Ploennies die vier Kirchspiele Velbert, Heiligenhaus, Homberg und Ratingen umfasste.

Die Amtsverfassung des Bergischen Landes und besonders des Amtes Angermund hat bis zur Auflösung des Herzogtums durch die Franzosen im Jahre 1806 bestanden.

